



Statuten des Schweizerischen Kirchengesangsbundes – Forum für kirchliches Singen 2023

Artikel 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «Schweizerischer Kirchengesangsbund» (SKGB) besteht eine Vereinigung von Kirchenchören, Vokalensembles, interessierten Institutionen und Einzelpersonen. Als Sitz gilt der Ort, wo die Verwaltung geführt wird. Die Organisation wird durch diese Statuten und ergänzend nach den Bestimmungen des Vereinsrechts gemäss Art. 60f. ZGB geregelt.

Artikel 2 Zweck

Zweck des SKGB ist die Förderung des kirchlichen Singens, insbesondere des gottesdienstlichen Chorgesanges, sowie die Unterstützung der Chöre und Interessierten für diese Tätigkeit in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden in der Schweiz.

Artikel 3 Aufgaben

Diesem Zweck dient er insbesondere durch

- a) ein regelmässig erscheinendes Mitteilungsblatt. Es bildet die wesentliche Informationsplattform des Vorstandes für die Mitglieder und beinhaltet Informationen über Hintergründe und aktuelle Fragen des kirchlichen Singens und Musizierens, Anregungen für die Arbeit der Chöre und ihrer Leitenden;
- b) eine Website mit Informationen über Veranstaltungen, Kurse, Literatur;
- c) die Herausgabe geeigneter Chorliteratur;
- d) Singveranstaltungen;
- e) Vernetzung mit anderen kirchlichen Organisationen

Artikel 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist möglich als

- a) Chor
- b) Kollektivmitglied
- c) Einzelmitglied
- d) Ehrenmitglied

Artikel 5 Mitglieder

Dem SKGB können beitreten

- a) als Chormitglieder:
Chöre und Vokalensembles
- b) als Kollektivmitglieder:
Kirchgemeinden, Vereine, Stiftungen und andere Gruppierungen.
- c) als Einzelmitglieder:
alle an den Bestrebungen des SKGB direkt oder indirekt interessierten Personen.
- d) Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung ernannt werden: Personen, die sich um die Belange des Kirchengesanges im Allgemeinen oder um die Bestrebungen des SKGB im Besonderen verdient gemacht haben.

Artikel 6 Beitritt

Das Gesuch um Aufnahme in den SKGB ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

Artikel 7 Austritt und Ausschluss

Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand des SKGB zu erklären. Der Austritt wird wirksam auf Ende des laufenden Kalenderjahres, wenn er bis zum 1. Dezember erklärt wird. Mitglieder, welche ihre statutarischen Verpflichtungen fortgesetzt und trotz Mahnung nicht erfüllen oder dem Zweck des SKGB gemäss Art. 2 oder seinen Interessen zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Artikel 8 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen, pauschalen Mitgliederbeitrag. Ehren- und Vorstandsmitglieder sind davon befreit. Die Höhe dieser Beiträge wird jeweils durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.

Artikel 9 Organe

Die Organe des SKGB sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Art. 10-12)
- b) der Vorstand (Art. 13-15)
- c) die Rechnungsprüfungskommission (Art. 18)

Artikel 10 Mitgliederversammlung

Vertretung und Stimmberechtigung

An die Mitgliederversammlung können die Chöre und Vokalensembles bis 20 Mitglieder 1 Delegierte/n und ab 21 Mitglieder 2 Delegierte als Stimmberechtigte entsenden. Kollektivmitglieder, Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.

Artikel 11 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich, jeweils spätestens im März zusammen. Sie wird vom Vorstand spätestens 3 Wochen vorher einberufen und vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstandes geleitet. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können in dringenden Fällen jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Ein Fünftel der Mitglieder ist ebenfalls berechtigt, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung zu verlangen. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Artikel 12 Befugnisse

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SKGB. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Entgegennahme Geschäftsbericht des Vorstandes;
- b) Abnahme der Jahresrechnung;
- c) Genehmigung des Budgets;
- d) Wahl des Vorstandes und seines Präsidenten/seiner Präsidentin;
- e) Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- f) Behandlung von Anträgen;
- g) Festsetzung und Änderung der Statuten (siehe Art.19);
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Ein dringliches Geschäft kann mit 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten an der laufenden Mitgliederversammlung noch aufgenommen werden, wenn der Vorstand es vor der Behandlung der Traktandenliste anmeldet.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Es kann aber von einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt werden.

Artikel 13 Vorstand

Wahl, Amtsdauer, Zusammensetzung und Ressortverteilung

Der Vorstand ist das leitende Organ des SKGB. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar. Während einer Amtsdauer des Vorstandes können Ersatzwahlen nur für den Rest der laufenden Amtsperiode erfolgen. Die Verteilung der Ressorts mit Ausnahme derjenigen des Präsidenten/der Präsidentin ist Sache des Vorstandes. Er bestimmt ausserdem die Verantwortlichen für die Finanzen, die Publikationen und die Veranstaltungen.

Artikel 14 Beschlussfassung im Vorstand

Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin doppelt. Sitzungen können auch virtuell abgehalten werden. Beschlüsse können auch als Zirkularbeschluss, welcher einstimmig sein muss, gefällt werden.

Artikel 15 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den SKGB nach aussen und ist zuständig für folgende Geschäfte:

- a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und die Ausführung der von ihr gefassten Beschlüsse;
- b) die Betreuung der Mitglieder;
- c) die Herausgabe geeigneter Chorliteratur, des Mitteilungsblattes und weiterer Publikationen;
- d) die Organisation und Durchführung der Veranstaltungen;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- f) die Aufsicht über die Verwaltung und Leitung der Publikationen;
- g) alle weiteren Obliegenheiten, die durch diese Statuten oder das Gesetz nicht anderen Organen des SKGB übertragen sind;
- h) die Wahl der Mitglieder der Redaktionskommission für das Mitteilungsblatt.

Zusatz zu Artikel 15

Der SKGB kann mit Entscheid des Vorstandes finanzielle Hilfeleistungen an Drittunternehmungen leisten, zum Beispiel:

- a) Hilfe an Chöre, deren Bestehen oder Mitgliedschaft im SKGB sonst gefährdet wäre;
- b) Ermöglichung der Teilnahme an Angeboten des SKGB;
- c) kirchenmusikalische Entwicklungsarbeit im In- und Ausland.

Artikel 16 Finanzen

Die Einnahmen ergeben sich aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen;
- b) Beiträgen von Kirchenbehörden, Spenden, allfälligen Überschüssen bei Veranstaltungen des SKGB und dergleichen;
- c) dem Verkauf von Musikalien;
- d) Abdruckgebühren (Lizenzen);
- e) Nachlässen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der SKGB allein mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder des SKGB ist ausgeschlossen.

Artikel 17 Prüfung und Abnahme der Rechnung

Das Rechnungsjahr des SKGB entspricht dem Kalenderjahr. Die Prüfung der Rechnung erfolgt jährlich vor der Mitgliederversammlung. Die Vorlage des Berichtes und die Abnahme der Rechnung erfolgen an der Mitgliederversammlung.

Artikel 18 Rechnungsprüfungskommission

Die Mitgliederversammlung wählt 3 Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer sind berechtigt, jederzeit in die Kasse und die Buchhaltung Einsicht zu nehmen. Jährlich haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und stellen Antrag auf Erteilung der Decharge.

Artikel 19 Statutenrevision und Auflösung

Eine Statutenrevision oder die Auflösung des SKGB kann nur durch eine ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung des SKGB werden das Barvermögen und das übrige Eigentum an eine Institution mit ähnlichem Zweck auf Antrag der Mitglieder oder des Vorstandes übergeben.

Übergangsbestimmung

Betreffend Mitgliederbeiträge 2023 und Budget 2023 gelten die bisherigen Statuten vom 26. April 2009 und die Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung 2021 noch bis Ende 2023. Im Übrigen treten die neuen Statuten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diese Statuten wurden in der Abgeordnetenversammlung vom 22. April 2023 in Brugg genehmigt.